

Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

A. Gesetzestext**Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes****Artikel 1**

Die Anlage I – Bremische Besoldungsordnungen A und B – des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2003 (Brem.GBl. S. 363) wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Direktor der Ortspolizeibehörde – Bremerhaven –¹⁾“ gestrichen und nach der Amtsbezeichnung „Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bremen“ die Amtsbezeichnung „Leitender Polizeidirektor“ mit dem Funktionszusatz „– als stellvertretender Polizeipräsident –¹⁾“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 2 werden nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek“ die Amtsbezeichnung „Leitender Branddirektor“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter der Feuerwehr Bremen“ und nach der Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsdirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven“ eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Polizeipräsident“ gestrichen.
4. In der Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Landesschulrat“ die Amtsbezeichnung „Polizeipräsident“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 15. September 2004 in Kraft.

B. Begründung

Die Aufgaben des Polizeipräsidenten bei der Polizei Bremen, des Leiters der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und des Leiters der Feuerwehr Bremen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Repräsentanten dieser zum Kernbereich staatlichen Handelns gehörenden Behörden tragen eine hohe Verantwortung für ihre personell sehr großen Dienststellen – auch im Hinblick auf eine Beachtung und Bewertung aller Geschehnisse durch die Öffentlichkeit. Durch eine Anpassung der Besoldung im Bremischen Besoldungsgesetz soll diesem Aspekt Rechnung getragen werden.

Auch unter Gesichtspunkten der Verwaltungsreform wurden ehemals selbstständige Polizeibehörden zu einer Polizei in Bremen zusammengelegt. Die sich daraus ergebende größere organisatorische und personelle Aufgabenvielfalt ging einher mit einer durch Budgetierung stattfindenden stärkeren Verantwortung. Diesen Veränderungen soll durch die vorgeschlagene Besoldung nach Besoldungsgruppe B 5 der Bremischen Besoldungsordnung (BremBesO) Rechnung getragen werden. Der Stellvertreter des Polizeipräsidenten bei der Polizei Bremen soll aus diesen Gründen eine Amtszulage erhalten.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat durch interne Reorganisationsprozesse sich den veränderten materiellen Rahmenbedingungen angepasst. Die Größe dieser Behörde, auch im Verhältnis zur Polizei Bremen, legt die für den Leiter vorgeschlagene Besoldung nach Besoldungsgruppe B 2 BremBesO nahe.

Die Feuerwehr Bremen hat sich in den letzten Jahren den veränderten materiellen Rahmenbedingungen angepasst und durch organisatorische Maßnahmen die Sicherheit im Brandschutz und im Hilfeleistungsdienst gewährleistet. Auch im Verhältnis zu anderen Feuerwehren soll der gestiegenen Verantwortung durch eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 2 BremBesO für den Leiter Rechnung getragen werden.

Rolf Herderhorst, Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

Hermann Kleen, Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

Dr. Matthias Güldner,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen